

Geschäftsordnung
der Landeskommission AIDS

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gibt sich die Landeskommission AIDS folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitglieder der Kommission

- (1) Die Landeskommission setzt sich aus sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen zusammen, die die Vielfalt und Komplexität der im Zusammenhang mit AIDS zu bewältigenden Aufgaben (Prävention, Beratung und Versorgung) widerspiegeln.
- (2) Die Landeskommission besteht aus 26 Mitgliedern.
Die Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Anlage aufgeführten Institutionen vom Gesundheitsministerium für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Sie haben die Aufgabe persönlich wahrzunehmen. Die Institutionen können jederzeit neue Mitglieder vorschlagen.
- (3) Ist ein berufenes Mitglied verhindert, kann die Institution für eine Stellvertretung sorgen. Diese ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Ministerien der Landesregierung können an den Sitzungen teilnehmen. Das Gesundheitsministerium nimmt mit mindestens zwei Vertretern an den Sitzungen der Landeskommission teil.

§ 2

Aufgaben und Beratungsverfahren der Landeskommision

Die Landeskommision berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung der AIDS-Bekämpfung, indem sie Empfehlungen abgibt.

§ 3

Vorsitz in der Landeskommision

Die Landeskommision wählt auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Einberufung der Landeskommision

- (1) Die Landeskommision tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Landeskommision ein.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sollen der bzw. dem Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingehenden Vorschläge setzt die bzw. der Vorsitzende die Tagesordnung fest.

§ 6

Sitzungen der Landeskommision

- (1) Die Sitzungen der Landeskommision sind nicht öffentlich.
- (2) Es können Sachverständige hinzugezogen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Landeskommision

Die Landeskommision beschließt Empfehlungen mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8

Niederschrift

Über die Sitzungen der Landeskommision werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Landeskommision führt das für AIDS zuständige Referat im Gesundheitsministerium.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Landeskommision und im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium geändert werden.